

KÄRNTNER LANDESZEITUNG

Amtsblatt des Landes Kärnten

■ STELLENAUSSCHREIBUNGEN

Amt der Kärntner Landesregierung, Straßenmeisterei
Hermagor: ein/e Straßenfacherbeiter/in

Landeskrankenanstalten-Betriebsgesellschaft – KABEG:
Stellen Klinikum Klagenfurt, LKH Wolfsberg

■ VERLAUTBARUNGEN DER BEHÖRDEN

Amt der Kärntner Landesregierung

Berichtigung der Änderung des Flächenwidmungsplanes
der Marktgemeinde Kötschach-Mauthen

Änderung des Flächenwidmungsplanes der Marktge-
meinde Paternion, der Gemeinde St. Margareten im
Rosental

Änderung des Flächenwidmungsplanes der Stadtge-
meinde Wolfsberg (vereinfachtes Verfahren)

Freigabe eines Aufschließungsgebietes in der Gemeinde
Feistritz an der Gail

Aufhebung eines Aufschließungsgebietes in der Stadt-
gemeinde Völkermarkt

Bestellung des Bildungsdirektors für Kärnten

Bezirkshauptmannschaften

Bezirkshauptmannschaft Villach-Land: Bösartige Faulbrut
(Amerikanische Faulbrut) der Honigbienen

■ ÖFFENTLICHE AUSSCHREIBUNGEN

Magistrat Klagenfurt: Fachgerechte Behandlung und Ver-
wertung von Sperrmüll

■ SONSTIGE VERLAUTBARUNGEN

Verbraucherpreise

■ STELLENAUSSCHREIBUNGEN

Amt der Kärntner Landesregierung

In der Kärntner Landesverwaltung wird nachstehende Planstelle zur Besetzung ausgeschrieben:

Straßenmeisterei Hermagor

Ein/e Straßenfacharbeiter/in

Bewerber/innen um diese Planstelle haben nachzuweisen: abgeschlossene Lehre in einem Beruf des Bauhaupt- oder Baunebengewerbes oder eines Metallberufes oder eine diesen Lehrberufen entsprechende Berufsausbildung; Führerschein der Klasse B und C

Entlohnung: Kärntner Landesvertragsbedienstetengesetz, Entlohnungsgruppe p 3

Dienstverhältnis: vorerst befristet auf die Dauer eines Jahres

Dienstort: Hermagor

Bewerbungen werden nur dann in das Auswahlverfahren miteinbezogen, wenn diese mit einem Bewerbungsbogen erfolgen, der bei den Portieren der Amtsgebäude des Amtes der Kärntner Landesregierung sowie bei der Posteinlaufstelle der jeweiligen Bezirkshauptmannschaften aufliegt, bzw. im Internet: www.ktn.gv.at (Service – Stellenausschreibungen), verfügbar ist (bitte dem Bewerbungsbogen keine Mappen, Klarsichtfolien etc. beifügen!), die angestrebte Planstelle ausdrücklich (Bezeichnung laut Ausschreibung) im Bewerbungsbogen angeführt wird, die Aufnahme- bzw. Ernennungserfordernisse entsprechend den dienstrechtlichen Bestimmungen von den Bewerber/innen erfüllt werden, die Bewerber/innen die österreichische Staatsbürgerschaft oder die Staatsangehörigkeit eines Staates, dessen Angehörigen Österreich aufgrund von Verträgen im Rahmen der Europäischen Union dieselben Rechte für den Berufszugang zu gewähren hat wie Inländer besitzen, die Bewerber/innen die deutsche Sprache in Wort und Schrift entsprechend der angestrebten Verwendung beherrschen, männliche Bewerber den Präsenz- bzw. Zivildienst abgeleistet haben oder eine Untauglichkeitsbescheinigung nachweisen können und diese bis spätestens 10. September 2018 beim Amt der Kärntner Landesregierung, Abteilung 1 - Landesamtsdirektion, 9021 Klagenfurt am Wörthersee, Arnulfplatz 1, einlangen.

Gemäß § 6 Abs. 2 des Landesgleichbehandlungsgesetzes, LGBl. Nr. 56/1994, i.d.g.F., hat die Ausschreibung den Hinweis zu enthalten, dass Bewerbungen von Frauen besonders erwünscht sind, weil der Anteil der Frauen im Wirkungsbereich der Dienstbehörde für die ausgeschriebene Verwendung (Einstufung) unter 50 Prozent liegt.

Bewerber/innen, welche die in der Ausschreibung als verpflichtend angeführten Voraussetzungen bis zum Ende der Bewerbungsfrist nicht erfüllen oder die erforderlichen Unterlagen nicht beibringen, sind in das Objektivierungsverfahren nicht einzubeziehen.

Für alle Bewerber/innen, die die in der Kärntner Landeszeitung geforderten Ausschreibungskriterien erfüllen, setzt sich das Objektivierungsverfahren aus folgenden Verfahrensschritten zusammen: 1.) Beurteilung und Analyse der Bewerbungsunterlagen. Auf Grund des Ergebnisses der Vorselektion werden die fünf bestgereihten Bewerber/innen zu einem 2.) Interview eingeladen. Die mathematische Zusammenführung der Ergebnisse (50 % Vorselektion, 50 % Interview) ergibt die Endreihung.

Es wird ausdrücklich darauf aufmerksam gemacht, dass ein Ersatz allfälliger Reisekosten oder Aufwendungen im Hinblick auf die Teilnahme an Auswahlverfahren nicht möglich ist.

Klagenfurt am Wörthersee, am 27. Juli 2018

Für die Kärntner Landesregierung:
Mario M i k o s c h

Landeskrankenanstalten-Betriebsgesellschaft – KABEG Feschnigstraße 11, 9020 Klagenfurt am Wörthersee

Für unsere Standorte Klinikum Klagenfurt am Wörthersee und dem LKH Wolfsberg gelangen folgende Stellen zur Besetzung:

Pflegeassistentinnen/-assistenten

Medizinische Masseurin/ Medizinischer Masseur

Für unseren Standort LKH Wolfsberg gelangen folgende Stellen zur Besetzung:

Reinigungskräfte (m/w) in Teilzeitbeschäftigung

Röntgenassistentin/Röntgenassistent

Bitte lassen Sie uns Ihre vollständige und aussagekräftige Bewerbung mittels des Bewerbungsbogens (als Download auf unserer Homepage oder in den Personalabteilungen der Landeskrankenanstalt erhältlich) bis zum jeweiligen Bewerbungsende an die im Ausschreibungstext auf unserer Homepage unter der jeweiligen Ausschreibung angegebene Anschrift zukommen.

Zusätzliche Informationen, wie das Bewerbungsende und weitere Voraussetzungen zur Aufnahme in das Objektivierungsverfahren entnehmen Sie bitte unserer Jobbörse unter www.kabeg.at.

Wir bitten um Verständnis dafür, dass wir nur Bewerber/innen berücksichtigen können, welche die verpflichtenden Voraussetzungen mit Ende der Bewerbungsfrist erfüllen und die erforderlichen Unterlagen beibringen. Ein Ersatz allfälliger Reisekosten oder Aufwendungen im Hinblick auf die Teilnahme am Auswahlverfahren kann leider nicht gewährt werden.

Klagenfurt am Wörthersee, am 23. August 2018

Für die Landeskrankenanstalten-Betriebsgesellschaft – KABEG:
i.A. Wolfgang S c h ö f f a u e r

■ VERLAUTBARUNGEN DER BEHÖRDEN

Amt der Kärntner Landesregierung

Berichtigung der Änderung des Flächenwidmungsplanes der Marktgemeinde Kötschach-Mauthen

Die Landesregierung hat mit Bescheid vom 16. August 2018, Zl. 03-Ro-59-1/3-2018, den Bescheid der Kärntner Landesregierung vom 19. Juli 2018, Zl. 03-Ro-59-1/2-2018, kundgemacht in der Ausgabe der Kärntner Landeszeitung Nr. 29 vom 26. Juli 2018, gemäß § 62 Abs. 4 AVG, BGBl. Nr. 51/1991, in der geltenden, zuletzt durch das Gesetz BGBl. I Nr. 161/2013 geänderten Fassung, insofern berichtigt, als im Spruch unter Punkt 1/2017 die Wortfolge „Bauland-Dorfgebiet“ durch die Wortfolge „Bauland-Wohngebiet“ ersetzt wird.

Die gegenständliche Berichtigung der Flächenwidmungsplanänderung wird mit Ablauf des Tages der Kundmachung in der Kärntner Landeszeitung wirksam.

Klagenfurt am Wörthersee, am 16. August 2018

Für die Kärntner Landesregierung:
Ing. F e l l n e r

Änderung des Flächenwidmungsplanes der Marktgemeinde Paternion

Die Landesregierung hat mit Bescheid vom 16. August 2018, Zl. 03-Ro-87-1/9-2018, den Beschluss des Gemeinderates der Marktgemeinde Paternion vom 28. Juni 2018, mit welchem der Flächenwidmungsplan insofern geändert wurde, als unter den Punkten

4a/2017 eine Teilfläche des Grundstückes Nr. 346/10, KG Feistritz an der Drau, im Ausmaß von 683 m² von derzeit Bauland-Wohngebiet in Verkehrsflächen – allgemeine Verkehrsfläche (§ 6 K-GplG 1995),

4b/2018 eine Teilfläche des Grundstückes Nr. 346/10, KG Feistritz an der Drau, im Ausmaß von 24 m² von derzeit Grünland – für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland in Verkehrsflächen – allgemeine Verkehrsfläche (§ 6 K-GplG 1995)

festgelegt wurde, gemäß § 13 Abs. 5 in Verbindung mit § 15 Abs. 5 des Kärntner Gemeindeplanungsgesetzes 1995, LGBl. Nr. 23, in der geltenden Fassung, genehmigt.

Klagenfurt am Wörthersee, am 16. August 2018

Für die Kärntner Landesregierung:
Der Landesrat:
Ing. F e l l n e r

Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde St. Margareten im Rosental

Die Landesregierung hat mit Bescheid vom 16. August 2018, Zl. 03-Ro-105-1/2-2018, den Beschluss des Gemeinderates der Gemeinde St. Margareten im Rosental vom 17. Juli 2018, mit welchem der Flächenwidmungsplan insofern geändert wurde, als unter den Punkten

1/2018 eine Teilfläche von ca. 600 m² aus den als Grünland-Land- und Forstwirtschaft, Ödland festgelegten Grundstücken Nr. 877 und 880, je KG Gotschuchen, in Grünland-Hofstelle eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebes (§ 5 Abs. 2 K-GplG 1995),

3/2018 eine Teilfläche von ca. 1.117 m² aus den als Grünland-Land- und Forstwirtschaft, Ödland festgelegten Grundstücken Nr. 162, 163/1 und 163/2, je KG St. Margareten, in Bauland-Dorfgebiet (§ 3 Abs. 4 K-GplG 1995),

4/2018 eine Teilfläche von ca. 176 m² aus dem als Bauland-Dorfgebiet gewidmeten Grundstück Nr. 159/2, KG St. Margareten, in Grünland-Land- und Forstwirtschaft, Ödland (§ 5 Abs. 2 K-GplG 1995) und

5/2018 eine Teilfläche von ca. 2.550 m² aus den als Grünland-Hofstelle eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebes festgelegten Grundstücken Nr. 64, 714/1, 714/2, 717, 179/2 und 180/5, je KG Niederdörfel, in Bauland-Dorfgebiet (§ 3 Abs. 4 K-GplG 1995)

festgelegt wurde, gemäß § 13 Abs. 5 in Verbindung mit § 15 Abs. 5 des Kärntner Gemeindeplanungsgesetzes 1995, LGBl. Nr. 23, in der geltenden Fassung, genehmigt.

Klagenfurt am Wörthersee, am 16. August 2018

Für die Kärntner Landesregierung:
Der Landesrat:
Ing. F e l l n e r

Änderung des Flächenwidmungsplanes der Stadtgemeinde Wolfsberg (vereinfachtes Verfahren)

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Wolfsberg hat mit Beschluss vom 17. Mai 2018 den Flächenwidmungsplan insofern geändert, als unter Punkt

42/2017 eine Teilfläche des Grundstückes Nr. 42/2, KG Kleinwinklern, im Ausmaß von 625 m² von derzeit Grünland – für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland in Bauland – Dorfgebiet (§ 3 Abs. 4 K-GplG 1995), festgelegt wurde.

Diese Änderung des Flächenwidmungsplanes wird gemäß § 16 Abs. 2 des Kärntner Gemeindeplanungsgesetzes 1995, LGBl. Nr. 23, in der Fassung LGBl. Nr. 88/2005, mit Ablauf des Tages der Kundmachung in der Kärntner Landeszeitung wirksam.

Klagenfurt am Wörthersee, am 16. August 2018

Für die Kärntner Landesregierung:
Mag. J u s n e r

Freigabe eines Aufschließungsgebietes in der Gemeinde Feistritz an der Gail

Der Gemeinderat der Gemeinde Feistritz an der Gail hat mit Beschluss vom 9. Juli 2018 die Festlegung als Aufschließungsgebiet auf dem Grundstück Nr. 695/3, KG Feistritz an der Gail, im Ausmaß von 1.314 m² aufgehoben.

Die gegenständliche Freigabe des Aufschließungsgebietes wird gemäß § 4a Abs. 3 in Verbindung mit § 14 Abs. 2 und 3 des Kärntner Gemeindeplanungsgesetzes 1995, LGBl. Nr. 23, in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 88/2005, mit Ablauf des Tages der Kundmachung in der Kärntner Landeszeitung wirksam.

Klagenfurt am Wörthersee, am 16. August 2018

Für die Kärntner Landesregierung:
Mag. J u s n e r

Aufhebung eines Aufschließungsgebietes in der Stadtgemeinde Völkermarkt

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Völkermarkt hat mit Beschluss vom 24. Mai 2018 die Verordnung vom 26. September 2002, mit welcher u.a. Aufschließungsgebiete festgelegt worden sind, insofern geändert, als dass die Festlegung eines Aufschließungsgebietes

auf dem Grundstück Nr. 105/4 (nördliche Teilfläche), KG St. Peter a.W., im Ausmaß von ca. 1.070 m², aufgehoben wird.

Die gegenständliche Aufhebung des Aufschließungsgebietes wird gemäß § 4a Abs. 3 i.V.m. § 14 Abs. 2 und 3 des Kärntner Gemeindeplanungsgesetzes 1995, LGBl. Nr. 23, i.d.g.F., mit Ablauf des Tages der Kundmachung in der Kärntner Landeszeitung wirksam.

Klagenfurt am Wörthersee, am 22. August 2018

Für die Kärntner Landesregierung:
Mag. J u s n e r

**Kundmachung
der Bestellung des Bildungsdirektors für Kärnten
gemäß § 14 Abs. 2 des Bildungsdirektionen-
Einrichtungsgesetzes – BD-EG**

Der Bundesminister für Bildung, Wissenschaft und Forschung hat Herrn Dr. Robert KLINGLMAIR mit Dekret vom 9. Juli 2018, BMBWF-3675.260779/0001-III/9/2018 gemäß § 8 Abs. 1 des Bildungsdirektionen-Einrichtungsgesetzes, BGBl. I Nr. 138/2017, in der geltenden Fassung, mit Wirksamkeit vom 1. August 2018 zum Bildungsdirektor für Kärnten bestellt.

Für die Kärntner Landesregierung:
Der Landesamtsdirektor:
Dr. Dieter P l a t z e r

Bezirkshauptmannschaften

Bezirkshauptmannschaft Villach-Land

Verordnung der Bezirkshauptmannschaft Villach – Land vom 20. August 2018, Zahl: VL14-VET-580/2018 (003/2018) betreffend die Festlegung einer Sperr- und Überwachungszone zur Bekämpfung der „Bösartigen Faulbrut (Amerikanische Faulbrut)“ der Honigbienen erlassen:

§ 1

Das Gebiet entsprechend der kreisförmigen Markierung in der Anlage 1 dieser Verordnung ersichtlich gemachten Zone im Radius von 3 km vom Grundstück Nr. 175, KG 75423 Korpitsch, gelegen in der Marktgemeinde Arnoldstein, wird festgelegt als Zone, in der alle Bienenvölker als seuchenverdächtig im Sinne des § 4 des Bienenseuchengesetzes gelten.

§ 2

Bienenvölker in der gemäß § 1 dieser Verordnung festgelegten Zone dürfen nicht vom Standort verbracht werden. Bienenvölker dürfen aus dieser Zone nicht ausgebracht und nur mit Bewilligung der Behörde in die Zone eingebracht werden.

Alle Besitzer von Bienenvölkern innerhalb der Zone haben die Anzahl und den Standort ihrer Bienenvölker unverzüglich der Bezirkshauptmannschaft Villach-Land, Veterinäramt, Meister-Friedrich-Straße 4, 9500 Villach, schriftlich zu melden.

§ 3

Übertretungen dieser Verordnung werden gemäß § 12 Abs. 1 des Bienenseuchengesetzes von der Behörde, sofern nicht der Tatbestand einer gerichtlich strafbaren Tat vorliegt, als Verwaltungsübertretung mit Geldstrafe bis zu € 4.360,-- geahndet.

§ 4

Diese Verordnung tritt mit Ablauf des Tages der Kundmachung an der Amtstafel der Bezirkshauptmannschaft Villach-Land in Kraft.

Villach, am 20. August 2018

Der Bezirkshauptmann:
Dr. R i e p a n

■ ÖFFENTLICHE AUSSCHREIBUNGEN

**Magistrat der Landeshauptstadt Klagenfurt am Wörthersee
Paulitschgasse 13, 9020 Klagenfurt am Wörthersee**

Der Magistrat der Landeshauptstadt Klagenfurt am Wörthersee, Paulitschgasse 13, 9020 Klagenfurt am Wörthersee, schreibt die fachgerechte Behandlung und Verwertung von Sperrmüll (Behandlung und Beseitigung ungefährlicher Siedlungs- und anderer Abfälle), im offenen Verfahren aus.

Gegenstand der Ausschreibung ist: Die fachgerechte Behandlung und Verwertung von ungefährlichen Siedlungs- und anderen Abfällen (Schlüsselnummer 91401 bzw. EWC-Code 200307) inklusive Verladung der Transportfahrzeuge des AN bei der Übernahmestelle, Transport der gegenständlichen Abfälle zur und Entladung der Transportfahrzeuge bei der Behandlungsanlage des AN sowie der Transport der nicht mehr verwertbaren Abfallmengen zur Müllverbrennungsanlage Arnoldstein.

Ausmaß: 2.700 Tonnen pro Jahr
Leistungsbeginn: 1. Dezember 2018
Vertragsdauer: 1 Jahr

Die ordnungsgemäß ausgefüllten Angebote sind bis spätestens 11. September 2018, 10.00 Uhr, beim Magistrat der Landeshauptstadt Klagenfurt, Abteilung Entsorgung, Gruppe Müllabfuhr, Zimmer 510, Paulitschgasse 13, 9020 Klagenfurt am Wörthersee, abzugeben, worauf ebenso ab 10.00 Uhr die Angebotsöffnung stattfindet. Die Angebote sind zu kennzeichnen: "Angebot Fachgerechte Behandlung und Verwertung von Sperrmüll, nicht vorzeitig öffnen", und in einem verschlossenen Kuvert abzugeben.

Klagenfurt am Wörthersee, am 20. August 2018

Für den Magistrat:
Ing. Karl W e g e r

■ SONSTIGE VERLAUTBARUNGEN

Verbraucherpreise im Juli 2018

Die Landesstelle für Statistik gibt bekannt, dass der Index der Verbraucherpreise 2015 (Basis: 2015 = 100) für den Monat Juli 2018 vorläufig 104,9 Punkte beträgt.

Im Jahresabstand ergab sich somit eine Teuerungsrate von 2,1%, im Vergleich zum Juni 2018 (105,1 endgültige Zahl) ist der Index der Verbraucherpreise um 0,2% gesunken.

Der Index ohne Saisonwaren verringerte sich gegenüber dem Vormonat um 0,3% und ist gegenüber dem Vorjahresmonat um 2,1% gestiegen.

Die Veränderungsrate des Index der Saisonwaren beträgt im Vergleich zum Juni 2018 -1,5%, gegenüber dem Juli 2017 errechnet sich eine Veränderung um 2,4%.

Unter den einzelnen Verbrauchsgruppen stiegen im Jahresabstand die Ausgaben für "Verkehr" mit 3,8% am stärksten, gefolgt von „Alkohol, Getränke und Tabak“ mit 3,7 %, sowie "Restaurants und Hotels" mit 3%.

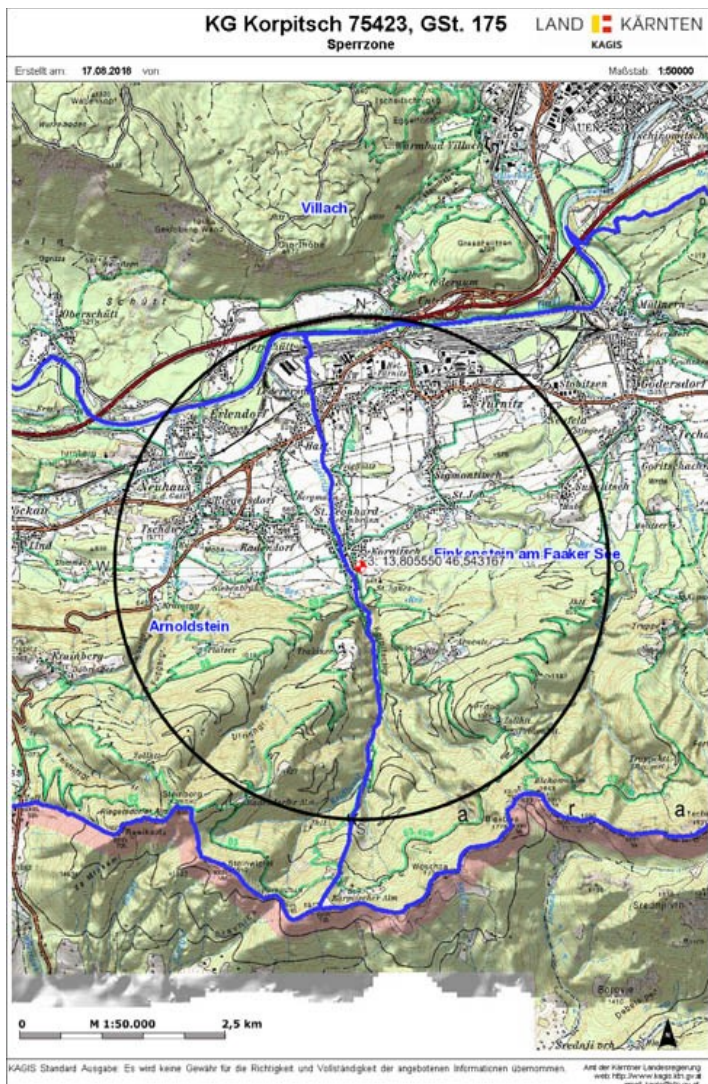
Verkettete Indexwerte für frühere Wertsicherungen

Juli
Vorläufig

Verbraucherpreisindex 10 (Basis: 2010 = 100)	116,1
Verbraucherpreisindex 05 (Basis: 2005 = 100)	127,1
Verbraucherpreisindex 00 (Basis: 2000 = 100)	140,6
Verbraucherpreisindex 96 (Basis: 1996 = 100)	147,9
Verbraucherpreisindex 86 (Basis: 1986 = 100)	193,4
Verbraucherpreisindex 76 (Basis: 1976 = 100)	300,6
Verbraucherpreisindex 66 (Basis: 1966 = 100)	527,6
Verbraucherpreisindex I (Basis: 1958 = 100)	672,3
Verbraucherpreisindex II (Basis: 1958 = 100)	674,5
Großhandelspreisindex (Basis: 2010 = 100)	110,7
Großhandelspreisindex (Basis: 2005 = 100)	122,7
Großhandelspreisindex (Basis: 2000 = 100)	135,1
Großhandelspreisindex (Basis: 1996 = 100)	139,2
Großhandelspreisindex (Basis: 1986 = 100)	145,2
Großhandelspreisindex (Basis: 1976 = 100)	193,3
Großhandelspreisindex (Basis: 1964 = 100)	321,8


Die vorläufigen Indexwerte für den Monat Juli 2018 wurden am Freitag, dem 17. August 2018 von der Statistik Austria veröffentlicht.

Anlage 1 – BH Villach-Land – Bösartige Faulbrut (Amerikanische Faulbrut) der Honigbienen



Impressum:

Medieninhaber (Verleger), Herausgeber und Redaktion: Land Kärnten, Amt der Kärntner Landesregierung, Abteilung 1 - Landesamtsdirektion, UA Marketing und Medienservice - Kärntner Landeszeitung, Arnulfplatz 1, 9021 Klagenfurt am Wörthersee. Redaktion: Richard Melischnig, Telefon: +43(0)50 536-102 10, E-Mail: landeszeitung@ktn.gv.at. Abrufbar unter www.ktn.gv.at/landeszeitung
 Austrian Anadi Bank AG, IBAN AT065200000001150014, BIC(Swift) HAABAT2KXXX.

	<p>Dieses Dokument wurde amtssigniert. Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: https://www.ktn.gv.at/amtssignatur. Die Echtheit des Ausdrucks dieses Dokuments kann durch schriftliche, persönliche oder telefonische Rückfrage bei der erledigenden Stelle während ihrer Arbeitsstunden geprüft werden.</p>
---	--